

Konditionenblatt

Erste Group Bank AG



27.04.2012

Daueremission Erste Group PEH Empire GARANT

(Serie 206)

(die "Schuldverschreibungen")

unter dem

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden

Dieses Konditionenblatt enthält die endgültigen Bedingungen (im Sinne des Artikel 5.4 der EU-Prospekt-Richtlinie) zur Begebung von Schuldverschreibungen unter dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden (das "**Programm**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") und ist in Verbindung mit den im Basisprospekt über das Programm in der Fassung vom 14.07.2011 ergänzt um die Nachträge vom 11.10.2011, 31.10.2011 und vom 02.04.2012 enthaltenen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, allenfalls ergänzt um ergänzende Emissionsbedingungen (zusammen die "**Emissionsbedingungen**") und (falls nicht ident) dem zuletzt gebilligten und veröffentlichten Prospekt betreffend das Programm zu lesen.

Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls dieses Konditionenblatt nicht etwas anderes bestimmt, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesem Konditionenblatt verwendet werden. Bezugnahmen in diesem Konditionenblatt auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der Emissionsbedingungen.

Dieses Konditionenblatt enthält Werte und Textteile, auf die in den Emissionsbedingungen Bezug genommen oder verwiesen wird. Insoweit sich die Emissionsbedingungen und dieses Konditionenblatt widersprechen, geht dieses Konditionenblatt den Emissionsbedingungen vor. Das Konditionenblatt kann Änderungen und/oder Ergänzungen der Emissionsbedingungen vorsehen.

Dieses Konditionenblatt ist auf der Internetseite der Emittentin unter "www.erstegroup.com" verfügbar.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Bezeichnung der Schuldverschreibungen: Erste Group PEH Empire GARANT
2. Seriennummer: 206
3. Rang: Nicht nachrangig
4. Währung: Euro ("EUR")
5. Gesamtnennbetrag: Daueremission bis zu EUR 150.000.000,-
6. Ausgabekurs: 100,00%
7. Ausgabeaufschlag: 2,50% - fließt den Koordinatoren und/oder Platziern zu
8. Festgelegte Stückelung(en)/Nennbeträge: EUR 1.000,-

9. (i) Begebungstag: 15.06.2012
(ii) Daueremission: Anwendbar

VERZINSUNG

10. Fixe Verzinsung: Nicht anwendbar
11. Variable Verzinsung: Nicht anwendbar
12. Zinstagequotient: Nicht anwendbar
13. Nullkupon-Schuldverschreibung: Nicht anwendbar

RÜCKZAHLUNG

14. Fälligkeitstag: 15.06.2019
15. Rückzahlungsbetrag: Die Tilgung der Schuldverschreibungen erfolgt auf Basis der Wertentwicklung der Anteile (die „Fondsanteile“) des PEH Empire P Fonds (ISIN LU0086120648; Bloomberg: PHEMPIR LX Equity) („Basiswert“), wobei im Falle einer negativen Wertentwicklung des Nettoinventarwertes der Fondsanteile während des Beobachtungszeitraumes ein Minimalwert von 100 Prozent, bezogen auf die Stückelung, zur Anwendung kommt.

Die Berechnung des Tilgungskurses (TK) erfolgt gemäß folgender Berechnungsformel:

$$TK = [100\% + \text{MAX}(Perf; 0)]$$

Dabei kommen folgende Begriffsbestimmungen zur Anwendung:

$$Perf = \frac{\text{Basiswert}_{\text{Beobachtungstag}}}{\text{Basiswert}_{\text{Kursfixierungstag}}} - 1;$$

Max ():

Bedeutet, dass der größere der beiden Klammerausdrücke zur Anwendung kommt.

Basiswert_{Beobachtungstag}:

Wert des Basiswertes zum Beobachtungstag

Basiswert_{Kursfixierungstag}:

Wert des Basiswertes zum Kursfixierungstag

Beobachtungszeitraum:

entspricht dem Zeitraum zwischen dem Bewertungszeitpunkt am Beobachtungstag bzw. dem Kursfixierungstag

Kursfixierungstag: 14.06.2012

Beobachtungstag: 11.06.2019

Sollten am Beobachtungstag alle oder Teile der

dem ausstehenden Emissionsvolumen entsprechenden Fondsanteile gemäß den Fondsbestimmungen nicht rückgelöst bzw. kein Nettoinventarwert der Fondsanteile veröffentlicht werden können, so kommt es in entsprechender Weise zu einer Verzögerung der Feststellung des Wertes des Basiswertes bzw. der Rückzahlung der Schuldverschreibungen.

Fondsbestimmungen:

Sämtliche im Zusammenhang mit der Erstellung, Ausgabe, Steuerung und Abwicklung der Fondsanteile des Fonds erstellten Prospekte, Satzungen, Verträge, Allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstige Dokumentationen, inklusive des Prospektes sowie der Satzung der Gesellschaft sowie sämtlicher Zusatzverträge zwischen dem Fonds und deren autorisierter Vertretung.

Nettoinventarwert:

Der von der Verwaltungsgesellschaft des Basiswertes bzw. vom Fondsmanager/ Administrator des Basiswertes gemäß den Fondsbestimmungen berechnete und veröffentlichte Wert, wie er für die Bestimmung des Rücklösungsbetrages bei Rücklösungen von Fondsanteilen heran gezogen wird. Der Nettoinventarwert des Basiswertes wird an jedem Fondsgeschäftstag von der Verwaltungsgesellschaft gemäß den Fondsbestimmungen ermittelt und veröffentlicht.

16. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (§ 6(2)): Nicht anwendbar
17. Basiswertbezogene Rückzahlung (§ 6a): Die ergänzenden Emissionsbedingungen für Index-, Aktien-, Fonds-, Waren-, Währungs- und Zinssatzbezogene Schuldverschreibungen finden Anwendung.
- (i) Basiswert(e): Die Anteile (die „Fondsanteile“) des PEH Empire P Fonds, ISIN LU0086120648, wie er auf der Seite PHEMPIR LX Equity von Bloomberg angezeigt wird.
- (ii) Rückzahlung durch physische Lieferung: Nicht anwendbar
- (iii) Bewertungstag, Bewertungszeit: 14.06.2012 und 11.06.2019, Zeitpunkt, zu dem die Verwaltungsgesellschaft regelmäßig den Nettoinventarwert gemäß den Fondsbestimmungen veröffentlicht.
- (iv) Bestimmungen zur vorzeitigen Rückzahlung, insbesondere Maßgebliche Börse, andere außerordentliche Ereignisse, Anzeigefrist, Zahlungsfrist, vorzeitiger Rückzahlungsbetrag: Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine vorzeitige Rückzahlung dieser Schuldverschreibungen im Falle von außerordentlichen Ereignissen, welche im Zusammenhang mit dem Basiswert stehen, wie Auflösung oder Abwicklung des Fonds, vorzunehmen. Der Tilgungskurs der Schuldverschreibungen wird in diesem Fall auf Basis des tatsächlichen Wertes des Basiswertes

zum Zeitpunkt der Vorzeitigen Rücklösung von der Emittentin festgestellt werden.

Die Kapitalgarantie gilt nicht im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung bei außerordentlichen Ereignissen.

- (v) Bestimmungen zu Anpassungsereignissen einfügen, insbesondere ursprüngliche Indexberechnungsstelle, Optionsbörse, Anpassungsereignisse, Berechnungsstelle und Ersatzkurses; Maßgeblichen weitere Risikohinweise, -methode des
- (1) Sollte ein Ereignis (ein „Anpassungsereignis“) eintreten, welches nach Meinung der Emittentin einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen Wert der Fondsanteile hat, wird die Emittentin (i) nach Bekanntmachung der entsprechenden Umstände durch die Verwaltungsgesellschaft des Basiswertes solche Anpassungen der Bedingungen dieser Schuldverschreibungen vornehmen, die den Verwässerungs- und Konzentrationseffekt entsprechend berücksichtigen und die Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich weitestgehend so stellen, wie sie ohne das Anpassungsereignis stehen würden, und (ii) das Datum der Wirksamkeit dieser Anpassungen bestimmen und gemäß § 12 bekannt geben.
- (2) Sollte ein solches Anpassungsereignis gemäß Absatz 1 eintreten und nach Meinung der Emittentin keine Anpassungsmaßnahmen möglich sein, die den Verwässerungs- und Konzentrationseffekt entsprechend berücksichtigen und die Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich weitestgehend so stellen, wie sie ohne das Anpassungsereignis stehen würden, so wird die Emittentin versuchen, einen Ersatzfonds ausfindig zu machen, welcher weitestgehend die gleichen Veranlagungsvorschriften, Liquidität und Abwicklungsprozesse wie der Basiswert aufweist (ein solcher Ersatzfonds der „Ersatzfonds“). Sollte nach Meinung der Emittentin kein solcher Ersatzfonds binnen eines Zeitraumes von zehn (10) Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt des Eintrittes des Anpassungsereignisses ausfindig gemacht werden können, so wird die Emittentin eine Vorzeitige Rückzahlung dieser Schuldverschreibungen gemäß den Bestimmungen des § 6 a 2) durchführen.
- (3) Anpassungsereignisse gemäß dieses Paragraphen sind, wie von der Emittentin im eigenen Ermessen festgestellt, die folgenden Ereignisse:
- a) Wesentliche Änderungen, Anpassungen oder sonstige Modifikationen im Zusammenhang mit den Fondsbestimmungen, welche einen wesentlichen nachteiligen Effekt für die

- Absicherungsaktivitäten der Emittentin haben;
- b) Die Verschmelzung des Basiswertes mit einem anderen Fonds oder sonstige gesellschaftsrechtliche Änderung hinsichtlich des Basiswertes, infolge dessen dieser von einem Nachfolgefonds abgelöst wird, mit Ausnahme solcher Vorgänge, bei denen der Nachfolgefonds in eigenem Ermessen der Emittentin über die im wesentlichen gleichen Veranlagungsrichtlinien, Liquidität und Abwicklungsprozesse verfügt;
 - c) Die Auflösung bzw. Liquidation des Basiswertes gemäß den Fondsbestimmungen;
 - d) Die Aufhebung der Zulassung des Basiswertes durch die zuständigen aufsichtsrechtlichen Behörden;
 - e) Fortgesetzte und wesentliche Verstöße der Verwaltungsgesellschaft des Basiswertes, welche einen wesentlichen nachteiligen Effekt für die Absicherungsaktivitäten der Emittentin haben;
 - f) Der Eintritt einer wesentlichen Änderung der kapitalmarktrechtlichen und steuerlichen Umstände im Vergleich zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen, insbesondere solche, welche einen wesentlichen nachteiligen Effekt für die Absicherungsaktivitäten der Emittentin haben;
 - g) Das wiederholte und fortgesetzte Aussetzen der Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwertes hinsichtlich der Fondsanteile des Basiswertes, ausgenommen in den Fällen, wo die Fondsbestimmungen Ausweichregelungen für solche Fälle vorsehen;
 - h) Die permanente Aussetzung der Rücklösungsmöglichkeit hinsichtlich der Fondsanteile des Basiswertes.
 - i) Jedes sonstige Ereignis in Zusammenhang mit dem Basiswert, welches einen wesentlichen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Position des Inhabers der Schuldverschreibungen haben kann.
- (vi) Bestimmungen zu Marktstörungen einfügen, insbesondere maßgebliche Börse, Maßgebliche Optionenbörse, weitere Marktstörungsereignisse, Berechnungsstelle und -methode des
- (4) Anpassungsmaßnahmen und der Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit werden gemäß den Regelungen von Paragraph 12 bekannt gegeben.

Ersatzkurses:

Im Falle einer Verzögerung bei der Veröffentlichung des Nettoinventarwertes des Basiswertes bzw. der Rücklösung von Fondsanteile des Basiswertes gemäß den Fondsbestimmungen verzögert sich entsprechend die Tilgung der Schuldverschreibungen. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall versuchen, den Nettoinventarwert des Basiswertes zum nächstfolgenden Fondsgeschäftstag zu ermitteln und den Rückzahlungsbetrag zu berechnen. Die Auszahlung des Rückzahlungsbetrages erfolgt dann zwei Geschäftstage nach der so erfolgten Ermittlung des Rückzahlungsbetrages.

Erfolgt die Feststellung des Nettoinventarwertes bis zum fünften nachfolgenden Fondsgeschäftstag nicht, gilt dieser fünfte Fondsgeschäftstag als Laufzeitende und die Berechnungsstelle wird den Wert des Basiswertes auf der Basis eines Ersatzkurses festlegen. "Ersatzkurs" ist der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Kurs für den Basiswert festgestellte Kurs.

18. Geschäftstag (§ 7(3)) und Zinsfeststellungsgeschäftstag (§ 5(5)): TARGET, Fondsgeschäftstage
19. Weitere Regelungen und/oder Erläuterungen zur Rückzahlung, Höchst- und/oder Mindestrückzahlungsbetrag etc: Mindestrückzahlungsbetrag: 100,00 % des Nennbetrages bei Tilgung.

SONSTIGE ANGABEN

20. Börsenotierung Wiener Börse, Baden-Württembergische Wertpapierbörse
21. Zulassung zum Handel: Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse (www.wienerboerse.at) und zum Handel im Freiverkehr (kein regulierter Markt) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (www.boerse-stuttgart.de) soll gestellt werden.
22. Geschätzte Gesamtkosten: ca. EUR 4.000,-
23. (i) Emissionsrendite: Nicht anwendbar
- (ii) Berechnungsmethode der Emissionsrendite: Nicht anwendbar
24. Clearingsystem: Oesterreichische Kontrollbank AG, Am Hof 4, 1010 Wien und Euroclear Bank S.A./N.V. / Clearstream Banking, Société Anonyme durch ein Konto bei OeKB
25. (i) ISIN: AT000B006994
- (ii) Common Code: Nicht anwendbar
26. Deutsche Wertpapierkennnummer: EB0ANF
27. Website für Veröffentlichungen: www.erstegroup.com

ANGABEN ZUM ANGEBOT

28. Zeitraum bzw. Beginn der Zeichnung: Ein Angebot der Schuldverschreibungen darf gemacht werden ab dem 02.05.2012.
29. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: Nicht anwendbar
30. Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung: Nicht anwendbar
31. Koordinatoren und/oder Platziierer: Diverse deutsche Finanzdienstleister, Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, österreichische Sparkassen
32. Übernahme der Schuldverschreibungen: Nicht anwendbar
33. Intermediäre im Sekundärhandel: Nicht anwendbar
34. Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind: Nicht anwendbar

WEITERE ANGABEN

35. Ergänzungen und/oder Erläuterungen zu Preisgestaltungen, Berechnung von Rückkaufs- und/oder Tilgungspreisen, etc Nicht anwendbar

Notifizierung

Die Emittentin hat die CSSF ersucht, der Finanzmarktaufsichtsbehörde in Österreich sowie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Deutschland eine Bestätigung über die Billigung zu übermitteln, womit bescheinigt wird, dass der Prospekt im Einklang mit der EU-Prospekt-Richtlinie erstellt wurde.

Zweck des Konditionenblattes

Dieses Konditionenblatt beinhaltet die endgültigen Bedingungen, die erforderlich sind, um diese Emission von Schuldverschreibungen gemäß dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden der Erste Group Bank AG zu begeben und in Österreich und Deutschland öffentlich anzubieten und deren Zulassung zum Handel an der Wiener Börse und zum Handel im Freiverkehr (kein regulierter Markt) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse zu erlangen.

Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Konditionenblatt enthaltenen Angaben.

Erste Group Bank AG
als Emittentin

- Konsolidierte Schuldverschreibungsbedingungen

Allgemeine Emissionsbedingungen

Daueremission Erste Group PEH Empire GARANT

Serie 206

AT000B006994

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Euro ("EUR", die "**Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu 150.000.000 EUR in Worten: hundertfünfzig Millionen Euro am **15.06.2012** (der "**Begebungstag**") begeben und ist eingeteilt in Stückelungen von **EUR 1.000,-** (der "**Nennbetrag**").
- (2) Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Sammelurkunde(n) (jeweils eine "**Sammelurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der Emittentin trägt. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und die Inhaber von Schuldverschreibungen (die "**Gläubiger**") haben kein Recht, die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen zu verlangen.
- (3) Jede Sammelurkunde wird so lange von der Oesterreichischen Kontrollbank AG (oder einem ihrer Rechtsnachfolger) als Wertpapiersammelbank verwahrt (die "**Wertpapiersammelbank**"), bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Wertpapiersammelbank übertragen werden können.

§ 2

Rang

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3

Ausgabekurs

Der Ausgabekurs beträgt **100,00%** des Nennbetrages, plus einem Ausgabeaufschlag in Höhe von **2,50%**, welcher den Koordinatoren und/oder Platziern zufließt.

§ 4

Laufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt mit dem Begebungstag und endet mit dem Ablauf des dem Fälligkeitstag gemäß § 6(1) vorangehenden Tages.

§ 5

Verzinsung

Regelmäßige Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nicht.

§ 6

Rückzahlung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden gemäß § 6a am Fälligkeitstag zurückgezahlt.
- (2) Der „Mindestrückzahlungsbetrag“ jeder Schuldverschreibung beträgt 100,00% des Nennbetrages.

anderen, für die Emittentin gleichwertigen Informationsquelle („Ersatzinformationsquelle“) veröffentlicht werden, so wird der durch diese Ersatzinformationsquelle veröffentlichte Kurs des Basiswertes zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages herangezogen.

Weitere Informationen zum Basiswert sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Fondsbestimmungen:	Sämtliche im Zusammenhang mit der Erstellung, Ausgabe, Steuerung und Abwicklung der Fondsanteile des Fonds erstellten Prospekte, Satzungen, Verträge, Allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstige Dokumentationen, inklusive des Prospektes sowie der Satzung der Gesellschaft sowie sämtlicher Zusatzverträge zwischen dem Fonds und deren autorisierter Vertretung.
Nettoinventarwert (NAV):	Der von der Verwaltungsgesellschaft des Basiswertes bzw. vom Fondsmanager/Administrator des Basiswertes gemäß den Fondsbestimmungen berechnete und veröffentlichte Wert, wie er für die Bestimmung des Rücklösungsbetrages bei Rücklösungen von Fondsanteilen heran gezogen wird. Der Nettoinventarwert des Basiswertes wird an jedem Fondsgeschäftstag von der Verwaltungsgesellschaft gemäß den Fondsbestimmungen ermittelt und veröffentlicht.
Fondsgeschäftstage:	Die gemäß den Fondsbestimmungen als solches festgelegten Geschäftstage, an denen die Verwaltungsgesellschaft den Nettoinventarwert des Basiswertes berechnet und veröffentlicht bzw. eine Ausgabe bzw. Rücknahme von Fondsanteilen durchgeführt wird.
Verwaltungsgesellschaft:	AXXION S.A., bzw. jede Verwaltungsgesellschaft, welche gemäß den Fondsbestimmungen als Verwaltungsgesellschaft für den Fonds bestimmt und eingesetzt wird.
Fondsmanager:	Der gemäß den Fondsbestimmungen für das Veranlagungsmanagement des Basiswertes benannte Fondsmanager, bzw. ein entsprechender Nachfolger. Zum Zeitpunkt der Begebung dieser Schuldverschreibungen ist der Fondsmanager die PEH Wertpapier AG.

- (2) Sollte ein Anpassungsereignis gemäß § 6 c 3) eintreten und keine der Maßnahmen gemäß § 6 c 1) bzw. 2) nach eigenem Ermessen der Emittentin umsetzbar sein, hat die Emittentin die Schuldverschreibungen zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zusammen mit bis (ausschließlich) zum Tag der Vorzeitigen Rückzahlung aufgelaufenen Zinsen zum nach eigenem Ermessen festgesetzten Rückzahlungstermin („Vorzeitiger Rückzahlungstermin“) zurückzuzahlen. Das Datum des Vorzeitigen Rückzahlungstermins hat von der Emittentin so zeitnah als möglich nach Feststellung, dass keine der Maßnahmen gemäß Absatz 1) und 2) des § 6 c umsetzbar sind, festgelegt zu werden. Die Emittentin wird die Gläubiger spätestens 5 Geschäftstage vor Rückzahlung gemäß § 12 darüber unterrichten. In diesem Fall zahlt die Emittentin drei Geschäftstage nach dem Tag der Bekanntmachung der vorzeitigen Rückzahlung an die Gläubiger für jede Schuldverschreibung einen Betrag (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**"), der dem Marktwert der Schuldverschreibungen zum Vorzeitigen Rückzahlungstermin entspricht. Der Marktwert der Schuldverschreibungen wird von der Berechnungsstelle auf Basis des zu diesem Zeitpunkt ermittelbaren Wertes des Basiswertes unter Berücksichtigung aller anfallenden Gebühren, Kosten, Abzüge und Steuern, welche der Emittentin aufgrund der vorzeitigen Auflösung der zur Absicherung des Marktrisikos abgeschlossenen Absicherungsgeschäfte entstehen, ermittelt werden.

Die Kapitalgarantie gilt nicht im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung im Falle des Eintrittes eines Anpassungsereignisses.

- (3) Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen berechnet und den Gläubigern von der Berechnungsstelle gemäß §12 unverzüglich nach Feststellung mitgeteilt.

**§ 6b
Lieferung von Basiswerten**

Nicht anwendbar

**§ 6c
Anpassungsereignisse**

- (1) Sollte ein Ereignis (ein „Anpassungsereignis“) eintreten, welches nach Meinung der Emittentin einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen Wert der Fondsanteile hat, wird die Emittentin nach Bekanntmachung der entsprechenden Umstände durch die Verwaltungsgesellschaft des PEH Empire P Fonds solche Anpassungen der Bedingungen dieser Schuldverschreibungen vornehmen, die (i) den Verwässerungs- und Konzentrationseffekt entsprechend berücksichtigen und die Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich weitestgehend so stellen, wie sie ohne das Anpassungsereignis stehen würden, und (ii) das Datum der Wirksamkeit dieser Anpassungen bestimmen und gemäß § 12 bekannt geben.
- (2) Sollte ein solches Anpassungsereignis gemäß Absatz 1 eintreten und nach Meinung der Emittentin keine Anpassungsmaßnahmen möglich sein, die den Verwässerungs- und Konzentrationseffekt entsprechend berücksichtigen und die Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich weitestgehend so stellen, wie sie ohne das Anpassungsereignis stehen würden, so wird die Emittentin versuchen, einen Ersatzfonds ausfindig zu machen, welcher weitestgehend die gleichen Veranlagungsvorschriften, Liquidität und Abwicklungsprozesse wie der Basiswert aufweist („Ersatzfonds“). Sollte nach Meinung der Emittentin kein solcher Ersatzindex binnen eines Zeitraumes von zehn (10) Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt des Eintrittes des Anpassungsereignisses ausfindig gemacht werden können, so wird die Emittentin eine Vorzeitige Rückzahlung dieser Schuldverschreibungen gemäß den Bestimmungen des § 6 a 2) durchführen.
- (3) Anpassungsereignisse gemäß diesem Paragraphen sind, wie von der Emittentin im eigenen Ermessen festgestellt, die folgenden Ereignisse:
- a) Wesentliche Änderungen, Anpassungen oder sonstige Modifikationen im Zusammenhang mit den Fondsbestimmungen, welche einen wesentlichen nachteiligen Effekt für die Absicherungsaktivitäten der Emittentin haben;
 - b) Die Verschmelzung des Basiswertes mit einem anderen Fonds oder sonstige gesellschaftsrechtliche Änderung hinsichtlich des Basiswertes, infolge dessen dieser von einem Nachfolgefonds abgelöst wird, mit Ausnahme solcher Vorgänge, bei den der Nachfolgefonds in eigenem Ermessen der Emittentin über die im wesentlichen gleichen Veranlagungsrichtlinien, Liquidität und Abwicklungsprozesse verfügt;
 - c) Die Auflösung bzw. Liquidation des Basiswertes gemäß den Fondsbestimmungen;
 - d) Die Aufhebung der Zulassung des Basiswertes durch die zuständigen aufsichtsrechtlichen Behörden;
 - e) Fortgesetze und wesentliche Verstöße der Verwaltungsgesellschaft des Basiswertes, welche einen wesentlichen nachteiligen Effekt für die Absicherungsaktivitäten der Emittentin haben;
 - f) Der Eintritt einer wesentlichen Änderung der kapitalmarktrechtlichen und steuerlichen Umstände im Vergleich zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen, insbesondere solche, welche einen wesentlichen nachteiligen Effekt für die Absicherungsaktivitäten der Emittentin haben;
 - g) Das wiederholte und fortgesetzte Aussetzen der Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwertes hinsichtlich der Fondsanteile des Basiswertes, ausgenommen in den Fällen, wo die Fondsbestimmungen Ausweichregelungen für solche Fälle vorsehen;

- h) Die permanente Aussetzung der Rücklösungsmöglichkeit hinsichtlich der Fondsanteile des Basiswertes.
 - i) Jedes sonstige Ereignis in Zusammenhang mit dem Basiswert, welches einen wesentlichen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Position des Inhabers der Schuldverschreibungen haben kann.
- (4) Anpassungsmaßnahmen und der Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit werden gemäß den Regelungen von Paragraph 12 bekannt gegeben.

Marktstörungen

Im Falle einer Verzögerung bei der Veröffentlichung des Nettoinventarwertes des Basiswertes bzw. der Rücklösung von Fondsanteile des Basiswertes gemäß den Fondsbestimmungen verzögert sich entsprechend die Tilgung der Schuldverschreibungen. Die Berechnungsstelle wird versuchen, den Nettoinventarwert des Basiswertes zum nächstfolgenden Fondsgeschäftstag zu ermitteln und den Rückzahlungsbetrag zu berechnen. Die Auszahlung des Rückzahlungsbetrages erfolgt dann zwei Geschäftstage nach der so erfolgten Ermittlung des Rückzahlungsbetrages.

Erfolgt die Feststellung des Nettoinventarwertes bis zum fünften nachfolgenden Fondsgeschäftstag nicht, gilt dieser fünfte Fondsgeschäftstag als Laufzeitende und die Berechnungsstelle wird den Wert des Basiswertes auf der Basis eines Ersatzkurses festlegen. "**Ersatzkurs**" ist der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Kurs für den Basiswert festgestellte Kurs.

§ 7 Zahlungen

- (1) Zahlungen, sowohl Zins-, als auch Tilgungszahlungen ("**Zahlungen**") auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften in der festgelegten Währung.
- (2) Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.
- (3) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem das TARGET System zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht. "**TARGET System**" bezeichnet das "Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)" Zahlungssystem, das eine einheitliche gemeinsam genutzte Plattform verwendet und am 19.11.2007 in Betrieb gestellt wurde (TARGET2) oder dessen Nachfolger. Fondsgeschäftstage sind die gemäß den Fondsbestimmungen als solches festgelegten Geschäftstage, an denen die Verwaltungsgesellschaft den Nettoinventarwert des Basiswertes berechnet und veröffentlicht.

§ 8 Zahlstelle. Berechnungsstelle

Die Emittentin fungiert als Zahlstelle und Berechnungsstelle.

§ 9 Besteuerung

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und Zinsbeträge werden unter Einbehalt oder Abzug jener Steuern, Abgaben oder Gebühren gezahlt, die von der Republik Österreich oder einer Steuerbehörde der Republik Österreich im Wege des Einbehalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, und deren Einbehalt oder Abzug der Emittentin obliegt.

§ 10 Verjährung

Forderungen der Gläubiger auf die Rückzahlung von Kapital verjähren 30 Jahre nach Fälligkeit.
Forderungen der Gläubiger auf die Zahlung von Zinsen verjähren drei Jahre nach Fälligkeit.

§ 11 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises, des Begebungstags und gegebenenfalls des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Sofern diese Rückkäufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gegenüber erfolgen.
- (3) Sämtliche zurückgekauften Schuldverschreibungen können von der Emittentin entwertet, gehalten oder wiederverkauft werden.

§ 12 Mitteilungen

- (1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der Website <http://www.erstegroup.com> zu veröffentlichen. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börserechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Inhaber der Schuldverschreibungen im Wege der depotführenden Stelle übermittelt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 13 Anwendbares Recht. Gerichtsstand

- (1) Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Sachrecht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.
- (2) Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für den 1. Wiener Gemeindebezirk in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.